



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton Solothurn

Anpassung Kleinwasserkraft

Prüfungsbericht

19. August 2021



Autor

Samuel Scherer, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung (2021), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung Kleinwasserkraft Richtplan Kanton Solothurn

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-11-57/5

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht zu vereinbaren sind und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst die Vorsteherin oder der Vorsteher des UVEK über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 24. November 2020 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Anpassung Kleinwasserkraft des Richtplans beschlossen. Mit Schreiben vom 26. Januar reichte der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Richtplananpassung zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Solothurn lagen folgende Dokumente bei:

- Anpassung Richtplantext und Richtplanteilkarte
- Wassernutzungsstrategie für Kleinwasserkraftwerke, November 2017, rev. April 2021
- Technischer Bericht Wassernutzungsstrategie
- Erläuterungen zur Plausibilitätsprüfung, Anhang zur Wassernutzungsstrategie für Kleinwasserkraftwerke, April 2021 (nachgereicht am 3. Mai 2021)
- Einwendungsbericht der Mitwirkung

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung und insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung und über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung vom 11. März bis zum 9. April 2019 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Einwendungsbericht der Mitwirkung zur Anpassung Kleinwasserkraft ersichtlich. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 21. August 2019 abgeschlossen.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit dem Schreiben vom 3. Februar 2021 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Energie (BFE) und das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich in den vorliegenden Bericht integriert.

Mit Schreiben vom 30. Juli 2021 an die Fachstelle wurde dem Kanton Solothurn die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsberichtsentwurf zu äussern. Die Regierungsrätin des Kantons Solothurn antwortete direkt mit Schreiben vom 9. August 2021 und zeigte sich mit den Inhalten des Prüfungsberichts einverstanden.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700), der Raumplanungsverordnung sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt der Anpassung E-2.2 Wasserkraftwerke und Beurteilung

2.1 Ausgangslage und Inhalt

Die Wasserkraft stellt im Kanton Solothurn einen wichtigen Eckpfeiler der Versorgung mit erneuerbarer Energie dar. Der Regierungsrat wurde vom Kantonsrat beauftragt, organisatorische und planerische Massnahmen zu ergreifen, um die Verfahren für den Bau und die Neukonzessionierung von Kleinwasserkraftwerken zu beschleunigen. Er schlägt vor, dass in diesem Zusammenhang u.a. die Gewässer bzw. Gewässerabschnitte erfasst werden sollen, die sich grundsätzlich für die Kleinwasserkraftnutzung eignen. Um das verbliebene Potenzial zum Ausbau der Wasserkraft im Kanton Solothurn zu ermitteln, wurde parallel zu den strategischen Gewässerplanungen des Kantons Solothurn eine kantonale Wassernutzungsstrategie für Kleinwasserkraftwerke erarbeitet.

Mit der vorliegenden Anpassung des Richtplankapitels E-2.2 Wasserkraftwerke werden die Planungsgrundsätze bezüglich Kleinwasserkraftwerke ergänzt. Es wird festgehalten, wo neue Kleinwasserkraftwerke realisiert werden oder inwiefern bestehende Kraftwerke erneuert werden können.

Neu werden im Richtplan fünf geeignete Gewässerstrecken festgesetzt, die sich für den Ausbau der Kleinwasserkraft eignen. Diese Abschnitte befinden sich an der Dünner (2), am Augstbach, am Grütterbach und am Moosbach. Sie werden in der Übersichtskarte «Wasserkraftnutzung an Bächen» dargestellt. Alle übrigen Gewässerstrecken, welche keine bestehenden Kleinwasserkraftnutzungen oder Wasserrechte aufweisen oder nicht als geeignete Gewässerstrecken ausgeschieden sind, gelten als Ausschlussgebiete. Der Kanton fokussiert bei seiner Richtplananpassung bewusst auf die Kleinwasserkraft. Bei den grösseren Flüssen Aare, Emme und Birs sei das Potenzial für Kraftwerke bereits genutzt und der Bau von neuen Grosswasserkraftwerken mit einer Produktion grösser als 10 MW sei nicht mehr möglich.

2.2 Beurteilung

Methodik und Interessenabwägung

Grundlage für die Richtplananpassung ist die Wassernutzungsstrategie für Kleinwasserkraftwerke und der dazugehörige technische Bericht. Der technische Bericht zur Wassernutzungsstrategie zeigt verständlich auf, anhand welcher Methodik die Schutz- und Nutzungsinteressen abgewogen werden. Der Kanton orientiert sich dabei an der «Empfehlung zur Erarbeitung kantonaler Schutz- und Nutzungsstrategien im Bereich Kleinwasserkraftwerke» (2011) des Bundes. Die Verbindung zwischen der Methodik und den tatsächlich untersuchten Gewässerstrecken ist jedoch nicht vollständig nachvollziehbar, was die Qualität der Grundlage etwas schwächt.

Von den elf geeigneten Gewässerstrecken aus der Wassernutzungsstrategie für Kleinkraftwerke nimmt der Kanton fünf Gewässerstrecken in den Richtplan auf. Der Bund forderte den Kanton im Rahmen der Vorprüfung auf, die stufengerechte raumplanerische Interessenabwägung zur Nichtaufnahme von geeigneten Gebieten aus der Wassernutzungsstrategie in den Richtplan genauer darzulegen. In der Wassernutzungsstrategie (Version 2021) führt der Kanton auf, dass die ursprünglich elf Gewässerstrecken mittels Expertenbeurteilung und unter Berücksichtigung spezifischer Gebiets- und Gewässerkenntnisse einer Plausibilitätsprüfung unterzogen wurden. Daraus resultierten ebendiese fünf Gewässerstrecken. Bei der Vertiefung der übrigen sechs Gewässerstrecken am Mümliswilerbach, der Oesch, der Lüssel, des Dorfbachs in Grenchen und des Wissbächli hat die Überprüfung und Interessenabwägung gezeigt, dass die Schutzaspekte das eher bescheidene Nutzungsinteresse überwiegen. In den Erläuterungen zur Plausibilitätsprüfung, welche als Anhang zur Wassernutzungsstrategie beigelegt sind, dokumentiert der Kanton die Interessenabwägung, die zur Nichtaufnahme dieser Gewässerstrecken in den Richtplan führte.

Der Kanton hat den Spielraum, über den er im Rahmen der Interessenabwägung verfügt, auf nachvollziehbare Weise genutzt, der Bund ist damit einverstanden.

Zu den fünf im Richtplan festgelegten Gewässerstrecken hat der Bund keine weiteren Bemerkungen.

Energiestrategie 2050 des Bundes / Umsetzung Artikel 10 EnG

Der Bund begrüsst die vorliegende Planung des Kantons im Bereich der Kleinwasserkraftwerke. Sie leistet einen Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes. Mit der Festlegung der Gewässerstrecken im Richtplan setzt der Kanton den Auftrag aus dem revidierten Energiegesetz (EnG) um, welches in Artikel 10 die Ausscheidung von geeigneten Gewässerstrecken zur Wasserkraftnutzung im kantonalen Richtplan verlangt.

In den Erläuterungen erwähnt der Kanton, dass das Potenzial für Grosswasserkraftwerke an der Aare, Emme und Birs ausgeschöpft ist und eine allfällige Erhöhung der Energieproduktion lediglich durch den Ausbau von bestehenden Kraftwerken realisiert werden soll. Diese Aussage ist durch den Bund nur schwer zu überprüfen, da der Kanton bei der vorliegenden Anpassung auf die Kleinwasserkraft fokussiert und folglich keine aussagekräftigen Erläuterungen zur Situation bei den Grosswasserkraftwerken vorliegen. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung gemäss Artikel 9 Absatz 1 RPV genauer aufzuzeigen, dass es an der Aare, der Emme und der Birs kein Potenzial mehr für Grosswasserkraftwerke gibt.

<p>Auftrag für die Berichterstattung: Der Kanton zeigt im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung gemäss Artikel 9 Absatz 1 RPV auf, inwiefern das Potenzial für Grosswasserkraftwerke an den Flüssen Aare, Emme und Birs ausgeschöpft ist.</p>
--

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 19. August 2021 wird die Anpassung des kantonalen Richtplans betreffend «Kleinwasserkraft des Kantons Solothurn» mit dem Auftrag gemäss Ziffer 2 genehmigt.
2. Der Kanton Solothurn wird aufgefordert, im Rahmen der vierjährlichen Berichterstattung aufzuzeigen, inwiefern das Potenzial für Grosswasserkraftwerke an den Flüssen Aare, Emme und Birs ausgeschöpft ist.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi